

# **Beitrags- und Gebührenordnung**

**Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**

Stand: 29.03.2025

Herausgeber:  
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

St.- Petersburger Straße 39  
18107 Rostock

Telefon: +49 (381) 70073090  
Telefax: +49 (381) 70073091

E-Mail: [gst@mv.dlrg.de](mailto:gst@mv.dlrg.de)

Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt für den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und ist nur für den internen Gebrauch im DLRG Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bestimmt.

## Inhalt

Präambel .....	1
1. Geltungsbereich und Inkrafttreten .....	1
2. Mitgliedsbeitragsanteile .....	1
3. Lehrgänge und Sportveranstaltungen .....	2
4. Rücktrittskosten bei Rücktritt und Nichtteilnahme .....	3
5. Reisekosten .....	3
6. Aufwandsentschädigungen und Honorare.....	4
7. Honorare und Kostenerstattungen für Nicht-Mitglieder .....	4
8. Materialverkauf an Mitglieder .....	5
9. Ausbildungsmaterial und Fahrzeuge des LV .....	5
10. Dienstleistungen des LV .....	6
11. Umgang mit Zahlungsausfällen.....	6
12. Zahlungsarten .....	7
Anlage 1 - Beiträge und Gebühren im LV für das Geschäftsjahr 2025.....	8

## Präambel

<sup>1</sup>Diese Beitrags- und Gebührenordnung (im folgenden BuGO) ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des DLRG Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden LV). <sup>2</sup> In dieser sind Vorgaben und Leitlinien in allen verbandsinternen Bereichen festgelegt. Damit wird der wirtschaftliche und nachhaltige Einsatz des Geld- und Sachvermögens gewährleistet. <sup>3</sup>Sie ist eine Ergänzung zur Wirtschaftsordnung und dieser untergeordnet.

<sup>1</sup>Alle Beiträge und Gebühren sind in der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung aufgeführt. <sup>2</sup>Diese ist Bestandteil dieser BuGO.

<sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren wird auf dem LVT, in den Jahren, in denen dieser nicht stattfindet durch den LRT, durch Beschluss bestimmt und gilt, bis ein neuer Beschluss gefasst wird.

<sup>1</sup>In Einzelfällen kann die Höhe von Gebühren auf Antrag durch Vorstandsbeschluss geändert oder diese erlassen werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mitgliedsbeitragsanteile.

## 1. Geltungsbereich und Inkrafttreten

1.1. <sup>1</sup>Die BuGO findet für alle Aktivitäten auf Landesebene im Geschäftsbereich des DLRG e.V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern Anwendung. Diese Ordnung dient der DLRG-Jugend M-V als Orientierung. Sie tritt am 01.04.2025 in Kraft.

## 2. Mitgliedsbeitragsanteile

2.1. <sup>1</sup>Die Mitgliedsbeitragsanteile bestehen aus dem Beitragsanteil für den Bundesverband und dem Beitragsanteil für den Landesverband.

- 2.2. <sup>1</sup>Die Höhe der Beitragsanteile für den Bundesverband wird durch die Bundestagung festgelegt, durch den Landesverband in dieser Höhe eingezogen und an den Bundesverband abgeführt. Ändert sich die Höhe dieser Beitragsanteile, wird die Höhe des eingezogenen Betrages angepasst, ohne dass es eines Beschlusses des LVT bedarf.
- 2.3. <sup>1</sup>Die Höhe der Beitragsanteile für den Landesverband wird auf dem LVT durch Beschluss bestimmt.
- 2.4. <sup>1</sup>Die Beitragsanteile sind am 01. Januar eines jeden Jahres fällig. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage der Mitgliederstatistik für das Vorjahr errechnet und sind nach Rechnungslegung durch den Landesverband an diesen abzuführen.

### 3. Lehrgänge und Sportveranstaltungen

- 3.1. <sup>1</sup>Der LV ist Bildungsträger und Sportveranstalter und führt in eigener Verantwortung Lehrveranstaltungen, Lehrgänge, Fortbildungen, Trainingslager und Sportveranstaltungen durch. <sup>2</sup>Hierfür sind durch die Teilnehmer Teilnahmegebühren bzw. Startgebühren zu zahlen. <sup>3</sup>Hospitanten sind Teilnehmern grundsätzlich gleichgestellt.
- 3.2. <sup>1</sup>Die Teilnahmegebühren müssen vor Beginn des Lehrganges auf dem Konto des Landesverbandes eingegangen sein.
- 3.3. <sup>1</sup>Die Lehrgangsführung, Referenten, Betreuer und Gäste zahlen keine Teilnahmegebühren. <sup>2</sup>Eine Unkostenpauschale kann erhoben werden (z.B. für Verpflegung).
- 3.4. <sup>1</sup>Die Teilnahmegebühren, Startgebühren und alle weiteren Kosten sind in der jeweiligen Ausschreibung auszuweisen.
- 3.5. <sup>1</sup>Multiplikatorenanwärter, Ausbilderanwärter und Hospitanten, die für den Referenteneinsatz im LV Mecklenburg-Vorpommern ausgebildet werden, zahlen keine Teilnahmegebühren. <sup>2</sup>Reisekosten sind zu erstatten.

- 3.6. <sup>1</sup>Für Teilnehmer aus anderen Landesverbänden oder Nichtmitglieder der DLRG können abweichende Teilnahmebeiträge bestimmt werden.
- 3.7. <sup>1</sup>Für Qualifikationen und Fortbildungen, die im Rahmen des ZWRD, bei Veranstaltungsabsicherungen, Einsätzen, Übungen und ähnlichen Ereignissen erworben oder anerkannt werden, können abweichende Teilnahmebeiträge festgelegt werden. <sup>2</sup>Diese müssen mindestens die Verwaltungskosten decken.

#### 4. Rücktrittskosten bei Rücktritt und Nichtteilnahme

- 4.1. <sup>1</sup>Der LV macht nach Anmeldung zum Lehrgang bei Abmeldungen bis zum Meldeschluss keine Rücktrittskosten geltend.
- 4.2. <sup>1</sup>Bei Abmeldungen nach dem Meldeschluss bis zum Veranstaltungsbeginn ist der volle Teilnahmebeitrag zu zahlen. <sup>2</sup>Kann der Platz, z.B. durch einen geeigneten Nachrücker von der Warteliste nachbesetzt werden, entfällt die Zahlungsverpflichtung.
- 4.3. <sup>1</sup>Der Vorstand des LV kann in Einzelfällen mit wichtigem Grund<sup>1</sup> eine abweichende Regelung beschließen. Anträge sind über die jeweilige zuständige Ressortleitung (Leitung Ausbildung, Leitung Einsatz, LV-Arzt) an den Vorstand zu richten.

#### 5. Reisekosten

- 5.1. <sup>1</sup>Der Landesverband erstattet Reisekosten max. bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. <sup>2</sup>Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen des LV reisen

---

<sup>1</sup> z.B. schwere Krankheit

grundsätzlich auf eigene Kosten an. Tagesgelder werden nicht gezahlt.

5.2. <sup>1</sup>Bei Pkw-Nutzung wird eine Kilometerpauschale pro gefahrene Kilometer erstattet.

## 6. Aufwandsentschädigungen und Honorare

6.1. <sup>1</sup>Der LV kann seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine Aufwandsvergütung in Form einer Aufwandspauschale gewähren. <sup>2</sup>Anspruchsberechtigt sind Helfer, Betreuer sowie mit vergleichbaren Tätigkeiten im Landesverband beauftragte Mitglieder.

6.2. <sup>1</sup>Mitglieder, die ehrenamtlich als Referent, Ausbilder oder Übungsleiter für den LV tätig sind, erhalten eine Aufwandspauschale pro durchgeführte Lehreinheit. Voraussetzung ist die erforderliche Mindestqualifikation lt. PO / RRL und das Vorliegen eines gültigen Lehrauftrages.

6.3. <sup>1</sup>Hauptamtliche Mitarbeiter und Bundesfreiwilligendienstleistende erhalten keine Aufwandspauschale und kein Honorar. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit gilt als reguläre Arbeits- bzw. Dienstzeit.

## 7. Honorare und Kostenerstattungen für Nicht-Mitglieder

7.1. <sup>1</sup>Der LV kann für die Durchführung von Veranstaltungen externe Ausbilder und Referenten beauftragen, die nicht Mitglied der DLRG sind. <sup>2</sup>Die Beauftragung erfolgt durch den zuständigen Fachreferenten (RL) in Abstimmung mit dem Ressort. <sup>3</sup>Die Vergütungen aus 6.) finden keine Anwendung.

7.2. <sup>1</sup>Externe Referenten dürfen nur beauftragt werden, wenn die Höhe aller zu erstattenden Auslagen einen Betrag in Höhe von 1.000,00 Euro pro Veranstaltungstag nicht

überschreitet. <sup>2</sup>Externe Referenten sollen erst dann beauftragt werden, wenn die fachlichen Inhalte nicht durch verbandseigene Referenten vermittelt werden können.

7.3. <sup>1</sup>Der Externe Referent hat seine Qualifikation oder Eignung vor der Beauftragung in geeigneter Form nachzuweisen.

## 8. Materialverkauf an Mitglieder

8.1. <sup>1</sup>Der Materialverkauf an Mitglieder mit Funktionen im Landesverband und Mitarbeiter über die Gliederung ist möglich.

8.2. <sup>1</sup>Preisnachlässe und Rabatte der Materialstelle werden an die Mitglieder und Mitarbeiter weitergegeben.

## 9. Ausbildungsmaterial und Fahrzeuge des LV

9.1. <sup>1</sup>Der Landesverband und die DLRG-Jugend M-V stellen die in ihrem Bereich verfügbaren Ausbildungsmaterialien, Ausrüstungen und Fahrzeuge den Gliederungen auf Anfrage zur Nutzung innerhalb der Gliederung für ausschließlich satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung.

9.2. <sup>1</sup>Über die Anfrage der Gliederung auf Nutzung entscheidet der zuständige Fachreferent (RL) in Abstimmung mit dem Ressort.

9.3. <sup>1</sup>Die Gliederungen benennen Verantwortliche, die die notwendigen Berechtigungen bzw. Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind (z.B. entsprechende Fahrerlaubnis).

9.4. <sup>1</sup>Für die Nutzung werden Nutzungspauschalen erhoben.<sup>2</sup>Die Abholung und Rückführung erfolgt durch die Gliederung auf eigene Kosten.

9.5. <sup>1</sup>Die Eigennutzung durch den LV hat Vorrang.

## 10. Dienstleistungen des LV

- 10.1. Der LV kann für seine Untergliederungen und gegenüber Dritten Dienstleistungen erbringen.
- 10.2. Für diese Dienstleistungen können entweder Bearbeitungsgebühren, Nutzungs- und Wartungspauschalen (verbandsintern) oder Entgelte (gegenüber Dritten) erhoben werden.
- 10.3. Gegenüber Dritten sind diese Dienstleistungen mindestens kostendeckend abzurechnen.

## 11. Umgang mit Zahlungsausfällen

<sup>1</sup>Die vom LV für seine Leistungen erzielten Einnahmen dienen der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Umsetzung satzungsgemäßer Zwecke. <sup>2</sup>Die alleinige Finanzierung über Beitragsanteile ist dafür nicht ausreichend. <sup>3</sup>Er ist daher auf diese Einnahmen angewiesen.

11.1. <sup>1</sup>Unbestrittene Forderungen des LV gegenüber den Gliederungen oder einzelnen Mitgliedern sind fristgerecht zu begleichen. <sup>2</sup>Werden Zahlungsfristen überschritten, hat der LV eine Zahlungserinnerung mit angemessener Nachfrist auszusprechen. <sup>3</sup>Erfolgt weiterhin kein Zahlungseingang, ist durch den Vorstand eine Klärung des Sachverhaltes herbeizuführen.

11.2. <sup>1</sup>Bis zur Klärung kann die Gliederung oder das Mitglied keine mit Kosten verbundenen Leistungen des LV in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Bei nicht gezahlten Teilnahmegebühren für Lehrgänge oder Wettkämpfe wird das Mitglied auf die Warteliste gesetzt oder von der Teilnahme – auch für künftige Veranstaltungen –

ausgeschlossen, bis der Sachverhalt geklärt oder die Zahlung eingegangen ist.

- 11.3. <sup>1</sup>Werden Forderungen bestritten, ist eine zeitnahe Klärung des Sachverhaltes zwischen dem Vorstand des LV (i.d.R. Schatzmeister) und dem Schuldner herbeizuführen.

## 12. Zahlungsarten

- 12.1. <sup>1</sup>Im LV sind für Einzahlungen der Gliederungen und Mitglieder ausschließlich die Zahlungsarten Überweisung und Lastschrift möglich. <sup>2</sup>Bareinzahlungen sind nicht möglich.

## Anlage 1 - Beiträge und Gebühren im LV für das Geschäftsjahr 2025

<b>Beitragsanteile der Gliederungen</b> (Stand 04.03.2025)		
<b>Beitragsanteile Bundesverband</b>		
Jugendliche	6,15€	pro Mitglied
Erwachsene	6,15€	pro Mitglied
Familien	12,30€	
Körperschaften	6,15€	
<b>Beitragsanteile Landesverband</b>		
Jugendliche	5,00€	pro Mitglied
Erwachsene	5,00€	pro Mitglied
Familien	12,30€	pro Familie
Körperschaften	0,00€	

<b>Lehrgänge und Fortbildungen</b> Teilnahmegebühren		
Lizenzausbildung	50,00€	pro Wochenende
Lizenz Fortbildung 15LE	50,00€	pro Wochenende
Lizenz Fortbildung 8LE	30,00€	Tagesseminar
Ausbildung in den Einsatzdiensten	85,00€	pro Wochenende
Ausbildungen und Fortbildungen (Online)	30,00€	
Zuschlag für Mitglieder anderer Landesverbände	50%	vom regulären Teilnahmebeitrag
Zuschlag für Nicht-Mitglieder	100%	

<b>Aufwandsersatzung</b> für Ausbilder und Helfer n. Pkt.6		
Honorar für Ausbilder LV	10,00€	pro LE, max. Anzahl LE lt. AV / RRL
Betreuer und Helfer	Erstattung der Fahrtkosten	Entspr. Regelung LV s.u.

<b>Rettungssport</b>		
Startgebühr LM	35,00€	pro Starter
	20,00€	pro Betreuer
Teilnahmebeitrag Trainingslager	110,00€	pro Starter
Teilnahmebeitrag DMM, DP, JRP, ...	150,00€	pro Starter
Helferpauschale Tagessatz	25,00€	Kampfrichter und Helfer bei Veranstaltungen des LV

<b>Dienstleistungen des LV</b>		
Abrechnungen Einsätze WRD Krankenkassen	25% vom Erstattungsbetrag	
Abrechnung EH-Ausbildung BG	15,00€	pro Abrechnung
Gestellung Rettungsschwimmer m. Rettungsmittel	15,00€/h	Angefangene Stunde + Fahrtkosten

<b>Reisekostenerstattung</b>		
Erstattung von Fahrtkosten pro gefahrenen km - Kfz.	0,30€	Hin- und Rückfahrt – Gesamtkilometer lt. Reisekostenabrechnung
Erstattung von Fahrtkosten Bahnfahrkarte + Sitzplatz	tatsächliche Kosten lt. Bahnfahrkarte	Reisekostenabrechnung + Fahrkarte

<b>Fahrzeuge, Ausbildungsmaterial (nur Gliederungen)</b>		
GW-SR - eigene Nutzung	100,00€/d	Anfrage Leitung Einsatz
ELW 1 – eigene Nutzung	50,00€/d	Anfrage Leitung Einsatz
ELW 1 – für die Absicherung von Veranstaltungen	150,00€/d	Anfrage Leitung Einsatz
Anhänger 1,3to	20,00€/d	Anfrage GSt.
MRB Adler MV-1 – eigene Nutzung OG	50,00€/d	Anfrage RL Boot
MRB Adler MV-1 – für Absicherung von Veranstaltungen	150,00/d	Anfrage RL Boot
Reinigungspauschale Kfz.	100,00€	bei Bedarf
Reinigungspauschale Boot	150,00€	bei Bedarf
Rettungsbrett	20,00€/d	Anfrage GSt.
SUP	20,00€/d	Anfrage GSt.
Kajak	20,00€/d	Anfrage GSt.
Gurtretter/Rettungsboje	5,00€/d	Anfrage GSt.

Wurfsack	5,00€/d	Anfrage GSt.
Rettungsgurt mit Leine	5,00€/d	Anfrage GSt.
Rettungsball	5,00€/d	Anfrage GSt.
KatS-Helm	5,00€/d	Anfrage GSt.
Prallschutzweste	10,00€/d	Anfrage GSt.

<b>Sanitätsmaterial</b>		
Spineboard	5,00€/d	Anfrage RL Medizin
Combi Carrier II	5,00€/d	
Phantom + Masken*	5,00€/d	
Desinfektionspauschale	30,00€	Einmalig bei Ausleihe Phantom für Desinfektion der Masken und Ersatz der Lunge